

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0026/2005
	Erstelldatum:	05.12.2005
	Aktenzeichen:	öffentlich Ref. 3 D/hn
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Aufhebung der Benutzungspflicht des gemeinsamen Fuß- und Radwegs für Radfahrer in der Jahnstraße zwischen (kleinem) Kreisverkehr und Emailfabrikstraße		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	15.12.2005	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Pflicht zur Benutzung des gemeinsamen Fuß- und Radwegs in der Jahnstraße zwischen dem (kleinen) Kreisverkehr und der Einmündung Emailfabrikstraße wird für Radfahrer in beiden Fahrrichtungen aufgehoben und die entsprechende Beschilderung abgebaut.

Sachstandsbericht:

In der Jahnstraße besteht zwischen dem (kleinen) Kreisverkehr und der Einmündung Emailfabrikstraße ein mit Zeichen 240 StVO beschilderter gemeinsamer Fuß- und Radweg, für den in beiden Richtungen für Fußgänger und Radfahrer die Benutzungspflicht gilt. Nach der Einmündung Emailfabrikstraße wird dieser Weg nur mehr als Fußweg fortgesetzt. Ursprünglich war geplant, diesen gemeinsamen Fuß- und Radweg bis zur Einmündung Baumannstraße fortzusetzen, wobei die vorhandenen öffentlichen Parkplätze hätten reduziert werden müssen. Aufgrund des starken Parkierungsdrucks in diesem Bereich durch zusätzliche Bebauung ist die frühere Radwegeplanung aufgegeben worden. Deshalb wurde die Fortführung des Radwegs in der Jahnstraße im Jahr 2002 auch nicht in die Fortschreibung des Rad- und Radwanderwegekonzeptes aufgenommen.

Aufgrund der veränderten Voraussetzungen ist die Aufrechterhaltung einer Pflicht zur Benutzung dieses gemeinsamen Fuß- und Radwegs für Radfahrer nicht praktikabel, zumal es sich hier um eine relativ kurze Wegstrecke handelt. Zu berücksichtigen ist auch, dass Radfahrer, die stadteinwärts fahren, auf Höhe der Emailfabrikstraße die Fahrbahn wechseln und sich am folgenden Kreisverkehr wieder in den fließenden Verkehr einordnen müssen. Der Sicherheitsgewinn beim Fahren auf dem gemeinsamen Fuß- und Radweg ist somit relativ gering.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Pflicht zur Benutzung des gemeinsamen Fuß- und Radwegs für Radfahrer in beiden Fahrrichtungen aufzuheben und die entsprechende Beschilderung abzubauen. Nach Abbau der Beschilderung handelt es sich bei dem Weg nur noch um einen Fußweg, der von Radfahrern mit Ausnahme von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nicht befahren werden darf.

Verteiler

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt